

Leitfaden für die industrielle Verpackungsrücknahme

Das seit Januar 2019 gültige Verpackungsgesetz verpflichtet Hersteller bzw. Inverkehrbringer dazu gebrauchte Verpackungen zurückzunehmen. Diese Rücknahmepflicht kann auch durch die Beauftragung Dritter erfüllt werden. Der vorliegende Leitfaden soll den Unternehmen der chemischen Industrie zur Orientierung dienen, welche Partner bei der Rücknahme bestimmter Verpackungstypen unterstützen und unter welchen Bedingungen.

Inhaltsverzeichnis

1. Das Verpackungsgesetz	2
2. Pflichten des Herstellers von nicht-systembeteiligungspflichtigen Verpackungen nach § 15 VerpackG	4
3. Möglichkeiten zur Wiederverwendung und Rücknahme von industriellen Verpackungen.....	5
4. Grundsätzliche Rücknahmebedingungen.....	7
5. Durchführung der Verpackungsrücknahme/-rückgabe: Anforderungen gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und Gefahrgut-Transportvorschriften (ADR/RID/ADN)	8
6. Ansprechpartner der industriellen Rücknahmelösungen	10
7. Glossar	12

Disclaimer

Im Zuge der Novelle des VerpackG sind ab Juli 2021 weitere Pflichten für Inverkehrbringer von Verpackungen in Kraft getreten. Die über diesen Leitfaden hinausgehenden neuen Pflichten können Sie den [VCI-Praxisempfehlungen Novelle Verpackungsgesetz](#) entnehmen.

Soweit der Leitfaden juristische Erläuterungen und Empfehlungen enthält, so stellen diese unverbindliche Informationen ohne jede Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit dar. Es handelt sich insoweit nicht um eine Rechtsberatung und erhebt auch keinesfalls den Anspruch, eine solche darzustellen oder gar zu ersetzen.

1. Das Verpackungsgesetz

Das Verpackungsgesetz (VerpackG)¹ legt die Anforderungen an die Produktverantwortung für Verpackungen fest. Um die Auswirkungen von Verpackungsabfällen auf die Umwelt zu verringern, zielt das Gesetz darauf ab, dass Verpackungsabfälle vermieden und darüber hinaus einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zugeführt werden, vgl. § 1 Abs. 1 Satz 3 VerpackG.

Zu diesem Zweck verpflichtet das VerpackG denjenigen, der die **Verpackung erstmals gewerbsmäßig in Deutschland in Verkehr bringt** (im VerpackG **Hersteller** genannt) dazu, gebrauchte Verpackungen zurückzunehmen und einer Verwertung zuzuführen, wobei das VerpackG diese Pflichten je nach Verpackung unterschiedlich ausgestaltet hat. Im Einzelnen werden nämlich die Herstellerpflichten bezogen auf sog. systembeteiligungspflichtige Verpackungen von denen bezogen auf nicht-systembeteiligungspflichtige Verpackungen unterschieden.

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen sind nach § 3 VerpackG mit Ware befüllte Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch *typischerweise* beim privaten Endverbraucher² als Abfall anfallen. Dies sind beispielsweise Joghurtbecher, Müslikartons oder Folien, in denen Lebensmittel verpackt wurden.

Bei systembeteiligungspflichtigen Verpackungen wird, wie der Name sagt, der Hersteller dazu verpflichtet, sich an mindestens einem sog. **Dualen System** zu beteiligen, das eine flächendeckende Rücknahme der genannten Verpackungen beim privaten Endverbraucher gewährleistet und damit die Rücknahmeverpflichtung für den Hersteller übernimmt. Hierfür erheben die Dualen Systeme, die untereinander im Wettbewerb stehen, verpackungsspezifische Lizenzgebühren. Darüber hinaus unterliegen die Hersteller systembeteiligungspflichtiger Verpackungen auch einer Registrierungs- und Datenmeldepflicht bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR).

Zu den **nicht-systembeteiligungspflichtigen Verpackungen** zählen nach § 15 VerpackG folgende Verpackungen:³

1. Transportverpackungen, wie z. B. Paletten
2. **Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht beim privaten Endverbraucher, sondern im B2B-Geschäft als Abfall anfallen, das heißt z. B. industrielle Großverpackungen, wie IBCs und Fässer**
3. **Verkaufs- und Umverpackungen mit Systemunverträglichkeit** nach §7 Abs. 5 VerpackG (z. B. aufgrund von Umwelt- oder Gesundheitsgefährdung)

¹ Das Verpackungsgesetz löst die Verpackungsverordnung (VerpackV) aus dem Jahr 1991 ab.

² Private Endverbraucher sind private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbare Anfallstellen, wie z. B. Hotels, Krankenhäuser oder landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe jeweils mit einem maximal 1100 L Umleerbehälter zur Entsorgung der Verpackungsabfälle getrennt nach stofflichen Sammelgruppen (§ 3 Abs. 11 VerpackG).

³ Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass nach § 12 VerpackG auch Mehrwegverpackungen und pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen nicht der Systembeteiligungspflicht unterliegen.

4. **Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter** nach § 3 Abs. 7 VerpackG. Hierunter fallen Stoffe, die dem Selbstbedienungsverbot im Einzelhandel unterliegen, sowie Pflanzenschutzmittel für berufliche Anwender, Öle, flüssige Brennstoffe sowie sonstige ölbürtige Produkte und Gemische von Diphenylmethan-4-4'-diisocyanat (siehe Anlage 2 VerpackG)

Somit gelten industrielle Verpackungen wie Fässer und IBCs grundsätzlich als nicht-systembeteiligungspflichtig. Es gibt jedoch **Grenzfälle**, bei denen industrielle/gewerbliche Verpackungen, wie z. B. Kanister oder Flaschen, abhängig vom Verpackungsvolumen und dem Füllgut von der ZSVR als systembeteiligungspflichtig eingestuft werden, obwohl diese typischerweise nicht bei privaten Haushaltungen, sondern bei sog. nicht vergleichbaren (d. h. gewerblichen) Anfallstellen und beim industriellen Endverbraucher anfallen. Als Orientierung wird in diesen Fällen von der ZSVR der Katalog der systembeteiligungspflichtigen Verpackungen⁴ herangezogen, der fortwährend aktualisiert und zumindest von der ZSVR als verbindlich angesehen wird.

Soweit eine Verpackung nach dem Katalog als systembeteiligungspflichtig ausgewiesen wird, geht die ZSVR von einer Pflicht zur Systembeteiligung für den jeweiligen Hersteller aus. Der Katalog ist allerdings für die Hersteller rechtlich nicht verbindlich und führt in zahlreichen Fällen zur Rechtsunsicherheit, weil dort nachweislich nicht-systembeteiligungspflichtige Verpackungen als systembeteiligungspflichtig ausgewiesen werden.

Für nicht-systembeteiligungspflichtige Verpackungen besteht nach § 15 VerpackG die Verpflichtung zur Verpackungsrücknahme beim industriellen/gewerblichen Endverbraucher, denn die Tätigkeit der Dualen Systeme beschränkt sich ausschließlich auf den Bereich privater Endverbraucher, d. h. private Haushaltungen und sog. vergleichbare Anfallstellen.

Da sich der vorliegende Leitfaden auf die Rücknahme industrieller Verpackungen konzentriert, werden im Folgenden die Pflichten der Hersteller nicht-systembeteiligungspflichtiger Verpackungen näher erläutert.

⁴ <https://www.verpackungsregister.org/stiftung-behoerde/katalog-systembeteiligungspflicht/produktgruppenblaetter-als-datei> , Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen der ZSVR, Abruf: 22.01.2021

2. Pflichten des Herstellers von nicht-systembeteiligungspflichtigen Verpackungen nach § 15 VerpackG

Rücknahme- und Verwertungsanforderungen

Nach § 15 Abs. 1 VerpackG sind Hersteller (oder in der Lieferkette nachfolgende Vertreter) dazu verpflichtet, gebrauchte, restentleerte Verpackungen unentgeltlich wieder **zurückzunehmen**. Die Rücknahme kann am Ort der tatsächlichen Übergabe oder im Rahmen wiederkehrender Belieferungen geschehen. Weiterhin können Hersteller und Endverbraucher abweichende Vereinbarungen über den Ort und die Kostenübernahme treffen. Nach § 15 Abs. 3 VerpackG sind Hersteller dazu verpflichtet die Verpackungen einer Vorbereitung zur **Wiederverwendung** oder einer **Verwertung zuzuführen**. Diese Pflicht kann auch durch die Rückgabe an einen Vorvertreiber erfüllt werden.

Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen

Um der Rücknahme- und Verwertungspflicht nachzukommen, ist nach § 33 VerpackG die Beauftragung Dritter möglich. Anstatt also individuell eine eigene Verpackungsrücknahme einzurichten, die mit strikten Dokumentations- und Nachweispflichten hinsichtlich Stoffstrom und Verwertung gegenüber der jeweiligen Landesumweltbehörde einhergeht, können sich Unternehmen **industrieller Rücknahmelösungen**⁵ bedienen, die die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Verwertung im Auftrag der Hersteller gewährleisten.

In der Regel erfolgt die Rücknahme durch Verwertungsgesellschaften, Unternehmen der Rekonditionierbranche oder durch die ursprünglichen Produzenten der Packmittel. Je nach Verpackungstyp und Füllgut sind daher auch unterschiedliche **Annahmebedingungen** zu beachten. Der vorliegende Leitfaden soll somit der Orientierung dienen, welche Rücknahmelösung für den jeweiligen Verpackungstyp vorgesehen ist.

⁵ Im Folgenden wird nicht der Begriff *Rücknahmesystem*, sondern Rücknahmelösung benutzt, um eine klare Abgrenzung zur Entsorgung von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen über duale Systeme zu erreichen.

3. Möglichkeiten zur Wiederverwendung und Rücknahme von industriellen Verpackungen

Wiederverwendung durch Rekonditionierung

Grundsätzlich können Verpackungen aus Kunststoff, Metall und Holz wiederverwendbar bzw. rekonditionierbar sein, sofern sie bei der Entleerung nicht konstruktionsbedingt beschädigt oder zerstört werden müssen. Letztendlich entscheidet der Zustand (Beschädigungen, Restanhaftungen etc.), aber auch ggf. die Natur des Inhaltsstoffes über die tatsächliche Rekonditionierbarkeit der Verpackungen.

Die Durchführung der Rückgabe zur Wiederverwendung erfolgt in eigener Verantwortung des gewerblichen Endverbrauchers als Eigentümer der Verpackungen durch Kontaktaufnahme mit Unternehmen der Rekonditionierbranche. Bei der Auswahl des Rekonditionierers muss auch auf die Eignung seiner Anlagen für den betreffenden Inhaltsstoff geachtet werden. Je nach Verpackungstyp und Marktsituation können Erlöse erzielt werden oder sind Zuzahlungen nötig. Die Erlöse/Kosten werden zwischen dem Endverbraucher und dem Rekonditionierer vereinbart und ausgeglichen, ebenso wie eine ggf. gewünschte Abholung der gebrauchten Verpackungen beim gewerblichen Endverbraucher.

Für die Rücknahme zur Wiederverwendung von **Kombi-IBC** besteht ein spezieller Rücknahme-Service des jeweiligen Containerproduzenten. Die Container können aber auch den Unternehmen der Rekonditionierbranche angeboten werden. Jeder Kombi-IBC trägt Hinweise zu den Annahmebedingungen und Unterlagen bzw. notwendige Telefon- oder Faxnummern zur Nutzung des Rücknahme-Services durch den Endverbraucher. Abholung und Rücknahme durch den jeweiligen Containerproduzenten sind i. d. R. kostenfrei. Die Container werden je nach Zustand und Vorprodukt gereinigt, ggf. mit neuer Kunststoffblase versehen und wiederverwendet. Das Material einer eventuell ersetzten Blase wird werkstofflich oder energetisch verwertet.

Ebenso besteht für gebrauchte **Chemiepaletten** der Typen CP 1 bis CP 9, die beim jeweiligen Endverbraucher nicht individuell weiterverwendet werden können oder beschädigt sind, eine kostenlose Rücknahme zur Wiederverwendung durch die Hersteller der CP-Paletten bzw. durch Rekonditionierer für CP-Paletten, sofern die Palette grundsätzlich die CP-Standards erfüllt und eine ordnungsgemäße CP-Kennzeichnung trägt.

Herstellergetragene Rücknahmelösungen

Viele Hersteller aus unterschiedlichen Branchen haben die ihnen obliegende Produktverantwortung unmittelbar selbst umgesetzt, indem sie herstellergetragene Rücknahmelösungen in Form eigenständiger Gesellschaften gegründet haben (u. a. GVÖ, KBS und RIGK). Diese Rücknahmelösungen können für Hersteller, auch wenn sie nicht Gesellschafter dieser Rücknahmelösungen sind, als beauftragter Dritter die sich aus § 15 VerpackG obliegenden Pflichten für nicht-systembeteiligungspflichtige Verpackungen wahrnehmen.

Beauftragen Hersteller einen Dritten, d. h. eine Rücknahmelösung auf Basis eines **Lizenzvertrages** mit der Rücknahme ihrer Verpackungen, so werden die Kosten für die Rücknahme und die stoffliche oder energetische Verwertung der Verpackungen durch die entsprechende Rücknahmelösung über deren Lizenzgebühren gedeckt. Zudem ist bei Beauftragung einer Rücknahmelösung auch ein **Zeichennutzungsvertrag** abzuschließen, wonach der Hersteller dann das Logo (Zeichen) der Rücknahmelösung auf die Verpackung aufbringen muss und damit die jeweilige herstellergetragene Rücknahmelösung für den Endverbraucher kenntlich macht.

Die Rücknahmelösung wiederum verpflichtet sich dazu, die lizenzierten nicht-systembeteiligungspflichtigen und restentleerten Verpackungen für den Endverbraucher kostenfrei zurückzunehmen, sofern der Zustand der Verpackungen den jeweiligen Annahmebedingungen entspricht und durch den Endverbraucher eine Anlieferung bei von der Rücknahmelösung autorisierten und ausgewiesenen Annahmestellen erfolgt (Bringsystem).

Für rekonditionierbare Verpackungen, die jedoch keiner Rekonditionierung zugeführt werden (können), gelten die Pflichten aus dem VerpackG und es kann auch in diesem Fall eine entsprechende Rücknahme und Verwertung über die Rücknahmelösungen organisiert werden.

4. Grundsätzliche Rücknahmebedingungen

Bei der Rückgabe restentleerter Verpackungen müssen grundsätzlich folgende **Rücknahmebedingungen** eingehalten werden:

- Der Endverbraucher ist dafür verantwortlich, dass die Verpackung restentleert ist. D. h. deren Inhalt muss bestimmungsgemäß ausgeschöpft worden sein, folglich muss sie so entleert werden, dass sie rieselfrei, tropffrei und spachtelrein ist.
- An der Außenseite der Verpackungen dürfen keine Rückstände des Füllguts anhaften.
- Die Verpackung muss, sofern die Verpackung über eine Verschlusseinrichtung verfügt, ordnungsgemäß verschlossen sein.
- Die Verpackung muss das Produktetikett und ggf. die Gefahrgutkennzeichnung des letzten Füllguts lesbar und vollständig sichtbar tragen.
- Die Verpackungen müssen nach Materialfraktionen der verwendeten Werkstoffe sortiert sein.
- Zurückgenommen werden Verpackungen schadstoffhaltiger und nicht schadstoffhaltiger Füllgüter, soweit es sich um nicht-systembeteiligungspflichtige Verpackungen handelt, meistens in voneinander getrennten Fraktionen.
- Nicht zurückgenommen werden Verpackungen explosionsgefährlicher oder radioaktiver Füllgüter. Weitere Ausnahmen werden vertraglich ausdrücklich von den Rücknahmelösungen vorgegeben.

5. Durchführung der Verpackungsrücknahme/-rückgabe: Anforderungen gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und Gefahrgut-Transportvorschriften (ADR/RID/ADN)

Kreislaufwirtschaftsgesetz

Auf **rekonditionierbare Verpackungen**, die einer Wiederverwendung zugeführt werden, finden abfallrechtliche Vorschriften für die Durchführung der Rücknahme/Rückgabe bis zum Rekonditionierer keine Anwendung, weil bei Einhaltung der Rücknahmebedingungen des Rekonditionierers diese Verpackungen dann nicht als Abfall zu qualifizieren sind.

Bei der Rückgabe von **nicht-rekonditionierbaren restentleerten Verpackungen** bestehen für die Durchführung der Rücknahme durch den Hersteller sowie für die Durchführung der Rückgabe durch den Endverbraucher (Abfallerzeuger) in der Regel gemäß KrWG sowie NachweisV i.V.m. den Rücknahme-Anforderungen des VerpackG grundsätzlich keine Verpflichtungen zur Nachweisführung (bis zur ersten Entsorgungsanlage) bzw. Andienung oder Überlassung gegenüber den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern. Lediglich bei Inanspruchnahme von Beförderungsdienstleistungen durch ein beauftragtes Transportunternehmen, statt Nutzung eines Hersteller- bzw. Endverbraucher-eigenen Fuhrparks, d. h. soweit es sich also nicht um eine Beförderung im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen handelt, hat dieser Dienstleister als gewerbsmäßiger Beförderer von Abfällen die Kennzeichnungspflicht (A-Schild) zu beachten.

Die Rücknahmepartner verlangen i. d. R. ein Liefer-, Annahme- oder Rückgabeprotokoll als Basis für ihre Dokumentation. Zur Vorbereitung hat eine Einstufung/Fraktionierung der restentleerten Verpackungen nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), einschließlich der jeweiligen Zuordnung der Verpackung zu einer der folgenden in der AVV aufgeführten Abfallschlüsselnummern (ASN), durch den Endverbraucher (Abfallerzeuger) zu erfolgen:

15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

Grundsätzlich ist im konkreten Einzelfall eine Beratung durch den zuständigen Abfallbeauftragten empfehlenswert.

Gefahrgut-Transportvorschriften

Ungereinigte leere Verpackungen, die Stoffe der Gefahrgutklassen 2, 3, 4.1, 5.1, 6.1, 8 und 9 enthalten haben, unterliegen nicht den Gefahrgut-Transportvorschriften, wenn geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, um jede Gefahr auszuschließen, die von diesen Stoffen ausgehen könnte. Solche Gefahren sind beseitigt, wenn z. B. die Verpackungen keine gefährlichen Dämpfe oder Reste enthalten, die freigesetzt werden können, die Verpackungen vollständig entleert sind (z. B. indem produktberührte Inliner entfernt wurden) oder die Restinhalte neutralisiert, gebunden, ausgehärtet, polymerisiert oder chemisch umgesetzt sind und an der Außenseite der Verpackungen auch keine gefährlichen Rückstände anhaften. In diesen Fällen handelt es sich dann um nicht-gefährliche Verpackungsabfälle und die Produktetiketten und Gefahrgutkennzeichen sind zu entfernen bzw. unkenntlich zu machen.

In restentleertem Zustand, d. h. wenn der Inhalt von Gefahrgutverpackungen bestimmungsgemäß ausgeschöpft wurde, muss weiterhin mit gefährlichen Restinhalten gerechnet werden, die potenziell freigesetzt werden können. Die restentleerten Verpackungen unterliegen daher den gefahrgutrechtlichen Vorschriften. Sie dürfen i. d. R. zusammen im selben Fahrzeug ohne Begrenzung der Gesamtmenge befördert werden und müssen so behandelt werden, dass während der Handhabung und Beförderung keine Gefahr von ihnen ausgeht. An der Außenseite der Verpackungen dürfen keine Rückstände des Füllguts anhaften und sie müssen prinzipiell die Gefahrgutkennzeichnung bzw. das Etikett des letzten Füllguts lesbar tragen. Verschließbare Verpackungen müssen ordnungsgemäß verschlossen und nicht mehr verschließbare in einer dichten Umhüllung – meist Sammelsäcke, die die Rücknahmelösungen zur Verfügung stellen – transportiert werden, sodass keine gefährlichen Dämpfe oder Reste freigesetzt werden können.

Das Liefer-, Annahme- oder Rückgabeprotokoll kann grundsätzlich als schriftlicher Hinweis an den Beförderer und Fahrer sowie auch als Beförderungspapier dienen, wenn darin Name und Anschrift des Absenders (Abfallerzeuger) und des Empfängers (Annahmestelle) ausgewiesen sind sowie die Bezeichnung «LEERE VERPACKUNGEN MIT RÜCKSTÄNDEN VON [...]» ergänzt durch die entsprechenden Gefahrgutklassen und Nebengefahren der verschiedenen Rückstände in aufsteigender Reihenfolge der Klassen «[...]» enthalten ist.

Eine Kennzeichnung der Fahrzeuge mit Großzettel (Placards) oder orangefarbenen Tafeln ist in der Regel nicht notwendig, auch nicht das Mitführen von sog. „Schriftlichen Weisungen“, wohl aber das Mitführen eines geeigneten Feuerlöschers. Fahrer und beteiligtes Personal benötigen eine entsprechende tätigkeitsbezogene Unterweisung über die grundlegenden Bestimmungen zur Beförderung gefährlicher Güter, jedoch keine sog. „ADR-Schulungsbescheinigung für Fahrzeugführer“.

Grundsätzlich ist im konkreten Einzelfall eine Beratung durch den zuständigen Gefahrgutbeauftragten empfehlenswert.

6. Ansprechpartner der industriellen Rücknahmelösungen

Im Folgenden sind für die unterschiedlichen Verpackungstypen nähere Informationen zu den Rücknahmelösungen sowie die Kontaktdaten der jeweiligen Rücknahmegesellschaften aufgeführt. In jedem Fall sind die konkret vereinbarten Bedingungen für eine ordnungsgemäße Rücknahme zu beachten.

Rekonditionierfähige Verpackungen

- Stahlfässer (z. B. Spund- und Deckelbehälter ≥ 200 L)
- Kunststoff-Fässer (z. B. Spundbehälter ≥ 120 L, Deckelbehälter ≥ 30 L)
- IBC (z. B. Kombinations-IBC)
- Chemiepaletten CP 1 bis CP 9 (CP-Kennzeichnung)

Ansprechpartner:

- VDF – Verband der deutschen Fass- und Industrieverpackungsrekonditionierung e.V.: www.vdf-net.de
- VMS – Verpackungsrücknahme mit System e.V.: www.verpackungsruecknahme.de
- VIV – Verwertungsgemeinschaft Industrieverpackungen: www.viv-net.de
- HPE – Bundesverband Holzpackmittel, Paletten, Exportverpackung e.V.: www.hpe.de

Verpackungen, die keiner Rekonditionierung zugeführt werden können; nicht-rekonditionierfähige Verpackungen

Verpackungen aus Kunststoff

- Hohlkörper (z. B. Flaschen, Kanister, Eimer, Fässer)
- Folien (z. B. Foliensäcke, Schrumpf- und Stretchfolien)
- Säcke (z. B. Flexible-IBC, Gewebesäcke)
- Verpackungen für Produkte aus dem Bereich Pflanzenschutz

Ansprechpartner:

- RIGK – Gesellschaft zur Rückführung industrieller und gewerblicher Kunststoffverpackungen mbH: www.rigk.de
- PAMIRA – Packmittel Rücknahme Agrar: www.pamira.de

Verpackungen aus Metall

- Dosen
- Kanister
- Eimer
- Fässer

Ansprechpartner:

- KBS – Kreislaufsystem Blechverpackungen Stahl GmbH: www.kbs-recycling.de

Verpackungen aus Papier

- Papiersäcke

Ansprechpartner:

- REPASACK – Gesellschaft zur Verwertung gebrauchter Papiersäcke mbH: www.repasack.de

Verpackungen aus Pappe und Wellpappe

- Kartonagen (RESY-Kennzeichnung)
- Materialien zur Ladungssicherung (Pappscheiben, Kantenschutz, etc.)
- Wellpappkisten (RESY-Kennzeichnung)
- Fibertrommeln

Ansprechpartner:

- VDW – Verband der Wellpappen-Industrie e.V.: www.wellpappen-industrie.de
- RESY – Organisation für Wertstoffentsorgung GmbH: www.resy.de
- RIGK – Gesellschaft zur Rückführung industrieller und gewerblicher Kunststoffverpackungen mbH: www.rigk.de

7. Glossar

Hersteller ist nach § 3 Abs. 14 VerpackG derjenige Vertreiber, der die Verpackung *erstmalig* gewerbsmäßig in Deutschland in Verkehr bringt. Als Hersteller gilt aber auch derjenige, der Verpackungen gewerbsmäßig nach Deutschland einführt (Importeur).

Restentleert ist eine Verpackung, wenn deren Inhalt bestimmungsgemäß ausgeschöpft worden ist, also diese so entleert wird, dass sie rieselfrei, tropffrei und spachtelrein ist.

[Duales] System ist eine privatrechtlich organisierte juristische Person oder Personengesellschaft, welche die restentleerten Verpackungen, die beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen, flächendeckend beim privaten Endverbraucher erfasst und einer Verwertung zuführt.

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen sind nach § 3 Abs. 8 VerpackG mit Ware befüllte Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Transportverpackung ist typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt. Sie erleichtert die Handhabung und den Transport der Ware in einer Weise, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden.

Umverpackung enthält eine bestimmte Anzahl an Verkaufsverpackungen und wird typischerweise dem Endverbraucher zusammen mit den Verkaufseinheiten angeboten oder dient der Bestückung von Verkaufsregalen.

Verkaufsverpackung. Diese wird typischerweise als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung dem Endverbraucher angeboten; darunter fallen auch Service- und Versandverpackungen.

Ansprechpartnerin: Dr. Kristin Faber
Abteilung Wissenschaft, Technik und Umwelt
Bereich Umweltschutz, Anlagensicherheit, Verkehr
Telefon: +49 (69) 2556-1374
E-Mail: faber@vci.de

Internet: www.vci.de · [Twitter](#) · [LinkedIn](#)

Verband der Chemischen Industrie e.V.
Mainzer Landstraße 55, 60329 Frankfurt

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist in der „öffentlichen Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern“ des Deutschen Bundestags registriert.

Der VCI vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von über 1.700 deutschen Chemie- und Pharmaunternehmen sowie deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2020 setzte die Branche über 186 Milliarden Euro um und beschäftigte rund 464.000 Mitarbeiter.